

Teil 1

Ausschussvorlage SPA 18/ 42

eingegangene Stellungnahmen zu der Anhörung zu dem

**Gesetzentwurf
der Fraktion der SPD für ein Hessisches Ausbildungsförderungsgesetz (HAföG)
– Drucks. 18/2714 –**

- | | | |
|-----|---|-------|
| 1. | Evangelische Kirchen und Diakonische Werke in Hessen, Kirchenrat
Dulige, Wiesbaden | S. 1 |
| 2. | DER PARITÄTISCHE HESSEN, Landesgeschäftsstelle, Frankfurt | S. 4 |
| 3. | Sozialverband VdK Hessen-Thüringen, Frankfurt | S. 6 |
| 4. | Hauptpersonalrat der Lehrerinnen und Lehrer beim HKM, Wiesbaden | S. 7 |
| 5. | agah Landesausländerbeirat, Wiesbaden | S. 8 |
| 6. | arge, Arbeitsgemeinschaft der Hessischen Handwerkskammern, Wiesbaden | S. 10 |
| 7. | Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V., Wiesbaden | S. 12 |
| 8. | DGB-Bezirk Hessen-Thüringen, Frankfurt | S. 14 |
| 9. | Deutscher Kinderschutzbund Landesverband Hessen e. V., Friedberg | S. 15 |
| 10. | Hessen-Caritas, Wiesbaden | S. 17 |

1
DER BEAUFTRAGTE
Ausschussvorsitzende KPA/18/19
DER EVANGELISCHEN KIRCHEN IN HESSEN
AM SITZ DER LANDESREGIERUNG

Ev. Kirche in Hessen und Nassau Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck Ev. Kirche im Rheinland

Hessischer Landtag
Sozialpolitischer Ausschuss
Herrn Geschäftsführer
Jürgen Schlaf
Schlossplatz 1-3

65183 Wiesbaden

16.11.2010

Betr.: Anhörung zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Hessisches
Ausbildungsförderungsgesetz (HAföG), Drucksache 18/2714

Sehr geehrter Herr Schlaf,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 07.10.2010 und für die Möglichkeit, zum
vorgelegten Gesetzentwurf eine Stellungnahme abzugeben.

In der Anlage übersende ich Ihnen die gemeinsame Stellungnahme der
Evangelischen Kirchen und Diakonischen Werke in Hessen.

An der mündlichen Anhörung am Mittwoch, 02. Dezember 2010, wird für die
Evangelischen Kirchen und Diakonischen Werke in Hessen Frau Renate Lang,
Diakonisches Werk in Hessen und Nassau, Frankfurt, teilnehmen.

Mit freundlichen Grüßen



Jörn Dulige

Anlage

**Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein
Hess. Ausbildungsförderungsgesetz (HaföG), Drucksache 18/2714**

Stellungnahme der Evangelischen Kirchen und Diakonischen Werke in Hessen

1. Wir begrüßen uneingeschränkt die Zielsetzung des Gesetzentwurfes. Durch die beabsichtigte Förderung einkommensschwacher Familien bzw. Schülerinnen und Schüler kann zumindest ansatzweise der Gefahr begegnet werden, dass schulische Werdegänge – und damit Lebenschancen – vornehmlich durch die Einkommenssituation der Betroffenen vorgegeben werden. Das Gesetz nimmt den Auftrag aus Art. 59 Abs. 2 der Hess. Verfassung auf, wonach schulische Zugänge nur von der Eignung des Schülers abhängig zu machen sind – und eben nicht von seiner sozialen Herkunft und der Einkommenssituation seiner Eltern oder sonstiger Unterhaltsverpflichteter. Die beabsichtigten Regelungen entsprechen überdies dem grundgesetzlich verankerten Sozialstaatsprinzip.
2. Abgesehen von der Übergangsvorschrift gem. § 6 erscheint der Gesetzentwurf in sich schlüssig und verwaltungstechnisch praktikabel.
3. In der Übergangsvorschrift gem. § 6 des Entwurfes ist vorgesehen, die Landesausbildungsförderung (nur) Schülerinnen und Schülern zu gewähren, die ab dem Schuljahr 2011/2012 *erstmalig* in einen Bildungsgang nach § 2 Abs. 2 eintreten. Diese Regelung berücksichtige – so die Begründung des Entwurfs –, dass die Landesausbildungsförderung den Eltern und Schülerinnen und Schülern bei der Einschätzung helfen soll, unter welchen finanziellen Belastungen der Besuch der o.g. studienqualifizierenden Bildungsgänge erfolgt. Regelung und Begründung überzeugen allerdings kaum und sind auch mit den unter § 1 des Entwurfes festgelegten Zielen und Grundsätzen schwer in Einklang zu bringen. Wenn die Ausbildungsförderung jungen Menschen und ihren Eltern helfen soll, einen zur allgemeinen Hochschulreife oder der Fachhochschulreife führenden Bildungsgang erfolgreich abzuschließen, dann besteht dieser Unterstützungsbedarf gleichermaßen auch bei einkommensschwachen Schülerinnen und Schülern, die sich bereits in der Sekundarstufe II befinden. Die Gefahr eines Abbruchs von Schulbildung aufgrund wirtschaftlicher Probleme wiegt ebenso schwer wie die Nichtaufnahme eines entsprechenden Bildungsganges.

Überdies dürfte die derzeit vorgesehene Übergangsregelung nur schwer mit dem verfassungsrechtlich verankerten Gleichbehandlungsgebot zu vereinbaren sein. Wir empfehlen daher, mit Inkrafttreten des Gesetzes auch die diejenigen Schülerinnen und Schüler zu fördern, für die die Anspruchsvoraussetzungen gem. § 2 Abs. 2 des Entwurfes bereits vorliegen.

4. Wir regen an, auch auf Bundesebene initiativ zu werden, um den Ausschlussstatbestand unter § 2 Abs. 1a des Bundesausbildungsförderungsgesetzes im Sinne des vorliegenden Gesetzentwurfes zu verändern. Eine landesrechtliche Sonderregelung könnte damit – im Sinne des § 2 Abs. 5 des Entwurfes – wieder entbehrlich werden.

Mit freundlichen Grüßen



Jörn Dulige

Wiesbaden, 16.11.2010



DER PARITÄTISCHE HESSEN
Landesgeschäftsstelle | Auf der Körnerwiese 5 | 60322 Frankfurt

An
Hessischer Landtag
Sozialpolitischer Ausschuss
Herrn Schlaf
Postfach 32 40
65022 Wiesbaden

☎ 069 | 955 262-27

☎ 069 | 551 292

@ rita.kruesemann@paritaet-hessen.org

Unser Zeichen: wo-kr

Frankfurt, 17. November 2010

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Hessisches Ausbildungsförderungsgesetz (HAFöG), Drucksache 18/2714

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum o. g. Gesetzentwurf der Fraktion der SPD eine Stellungnahme abgeben zu können. Unser Votum ergeht für den **PARITÄTISCHEN** Landesverband Hessen.

1. Wir begrüßen uneingeschränkt die Zielsetzung des Gesetzentwurfes. Durch die beabsichtigte Förderung einkommensschwacher Familien bzw. Schülerinnen und Schüler kann zumindest ansatzweise der Gefahr begegnet werden, dass schulische Werdegänge – und damit Lebenschancen – vornehmlich durch die Einkommenssituation der Betroffenen vorgegeben werden. Das Gesetz nimmt den Auftrag aus Art. 59 Abs. 2 der Hess. Verfassung auf, wonach schulische Zugänge nur von der Eignung des Schülers abhängig zu machen sind – und eben nicht von seiner sozialen Herkunft und der Einkommenssituation seiner Eltern oder sonstiger Unterhaltsverpflichteter. Die beabsichtigten Regelungen entsprechen überdies dem grundgesetzlich verankerten Sozialstaatsprinzip.
2. Abgesehen von der Übergangsvorschrift gem. § 6 erscheint der Gesetzentwurf in sich schlüssig und verwaltungstechnisch praktikabel. Zu § 4 schlägt der PARITÄTISCHE eine vereinfachte Antragstellung für die Anspruchsberechtigten vor.

...

DEUTSCHER PARITÄTISCHER WOHLFAHRTSVERBAND LANDESVERBAND HESSEN e.V.

Auf der Körnerwiese 5
60322 Frankfurt am Main
Telefon: 0 69|955 262-0
Telefax: 0 69|551 292

info@paritaet-hessen.org
www.paritaet-hessen.org
Amtsgericht Frankfurt am Main
Registernummer: 73 VR 4800

Bank für Sozialwirtschaft, Mainz
Konto 71 82 900 (BLZ 550 205 00)
Hauck & Aufhäuser, Frankfurt
Konto 985-09 (BLZ 502 209 00)

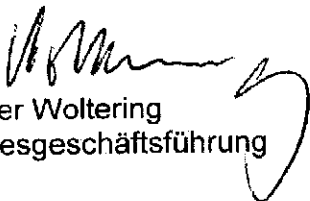
Postbank Frankfurt am Main
Konto 112 071-606 (BLZ 500 100 60)
Frankfurter Sparkasse 1822
Konto 231 479 (BLZ 500 502 01)

3. In der Übergangsvorschrift gem. § 6 des Entwurfes ist vorgesehen, die Landesausbildungsförderung (nur) Schülerinnen und Schülern zu gewähren, die ab dem Schuljahr 2011/2012 *erstmalig* in einen Bildungsgang nach § 2 Abs. 2 eintreten. Diese Regelung berücksichtigt, so die Begründung des Entwurfs, dass die Landesausbildungsförderung den Eltern und Schülerinnen und Schülern bei der Einschätzung helfen soll, unter welchen finanziellen Belastungen der Besuch der o. g. studienqualifizierenden Bildungsgänge erfolgt. Regelung und Begründung überzeugen allerdings kaum und sind auch mit den unter § 1 des Entwurfes festgelegten Zielen und Grundsätzen schwer in Einklang zu bringen. Wenn die Ausbildungsförderung jungen Menschen und ihren Eltern helfen soll, einen zur allgemeinen Hochschulreife oder der Fachhochschulreife führenden Bildungsgang erfolgreich abzuschließen, dann besteht dieser Unterstützungsbedarf gleichermaßen auch bei einkommensschwachen Schülerinnen und Schülern, die sich bereits in der Sekundarstufe II befinden. Die Gefahr eines Abbruchs von Schulbildung aufgrund wirtschaftlicher Probleme wiegt ebenso schwer wie die erstmalige Nichtaufnahme eines entsprechenden Bildungsganges. Überdies dürfte die derzeit vorgesehene Übergangsregelung nur schwer mit dem verfassungsrechtlich verankerten Gleichbehandlungsgebot zu vereinbaren sein. Wir empfehlen daher, mit Inkrafttreten des Gesetzes auch die diejenigen Schülerinnen und Schüler zu fördern, für die die Anspruchsvoraussetzungen gem. § 2 Abs. 2 des Entwurfes bereits vorliegen.
4. Wir regen an, auch auf Bundesebene initiativ zu werden, um den Ausschlussbestand unter § 2 Abs. 1a des Bundesausbildungsförderungsgesetzes im Sinne des vorliegenden Gesetzentwurfes zu verändern. Eine landesrechtliche Sonderregelung könnte damit – im Sinne des § 2 Abs. 5 des Entwurfes – wieder entbehrlich werden.

Soweit unsere Anmerkungen.

Wir wünschen viel Erfolg bei der Umsetzung Ihrer Gesetzesinitiative.

Mit freundlichen Grüßen


Günter Woltering
Landesgeschäftsführung

Ausschussvorlage KPA/18/19

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Eberhard Staubach [mailto:staubach@vdk.de]

Gesendet: Donnerstag, 18. November 2010 08:43

An: Schlaf, Jürgen (HLT)

Betreff: Gesetzentwurf der SPD-Fraktion für ein Hessisches
Ausbildungsförderungsgesetz

Sehr geehrter Herr Schlaf, sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen dafür, dass wir die Gelegenheit erhalten, zu dem Gesetzentwurf der SPD-Fraktion Stellung zu nehmen.

Wir begrüßen den Gesetzentwurf. Viele Jugendliche aus einem Elternhaus mit geringem Einkommen machen aus finanziellen Gründen keinen studienqualifizierenden Abschluss. Das Gesetz könnte dem entgegen wirken. Dabei ergänzt es in sinnvoller Weise das Bundesausbildungsförderungsgesetz, indem es einerseits bei den Einkommens- und Vermögensverhältnissen auf das Bafög verweist, andererseits nur diejenigen Jugendlichen der Oberstufe erfasst, die keine Förderung nach dem Bafög erhalten können, weil sie bei den Eltern wohnen und von dort aus zumutbar eine Ausbildungsstätte erreichen können.

Das Gesetz ist besonders deshalb wichtig, weil in Hessen die Schulbeförderungskosten nur bis zum Ende der Mittelstufe übernommen werden.

Im Übrigen würde es der Sozialverband VdK Hessen-Thüringen befürworten, wenn für Jugendliche auch nach Ende der Mittelstufe die Beförderungskosten zur Schule übernommen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Eberhard Staubach
Juristischer Referent
Sozialverband VdK Hessen-Thüringen
Elsheimerstrasse 10
60322 Frankfurt an Main
Telefon: 069 / 71 40 02 - 27
Telefax: 069 / 71 40 02 - 22
Mail: staubach@vdk.de

Gemeinsam gegen den Sozialabbau mit dem Sozialverband VdK - jede Stimme zählt!
Beteiligen Sie sich jetzt an der bundesweiten VdK-Prottestaktion "Stoppt den Sozialabbau!"
und geben Sie im Internet Ihre Stimme gegen Sozialkürzungen ab:
www.vdk.de/protest

DIE VORSITZENDE

An den
Hessischen Landtag
z.Hd. des Sozialpolitischen Ausschuss
Postfach 3240
65022 Wiesbaden

Aktenzeichen IV/51

Datum 17. November 2010

– per Mail –

**Landtagsanhörung zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein
Hessisches Ausbildungsförderungsgesetz (HAföG)**

Drucksache 18/2714

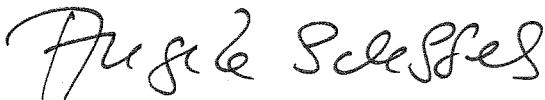
Sehr geehrter Herr Schlaf,
sehr geehrte Damen und Herren,

der Hauptpersonalrat der Lehrerinnen und Lehrer bedankt sich für die Möglichkeit zur
Stellungnahme zum o.g. Gesetzentwurf und für die Einladung zur öffentlichen
Anhörung am 02.12.2010.

Der HPRL bedrückt den Gesetzentwurf für ein Ausbildungsförderungsgesetz.(DS
18/2714).

Wir können wegen unserer HPRL-Sitzung jedoch nicht an der Anhörung am
2. Dezember 2010 teilnehmen.

Mit freundlichen Grüßen



Angela Scheffels

agah • Kaiser-Friedrich-Ring 31 • 65185 Wiesbaden

Hessischer Landtag
Sozialpolitischer Ausschuss
Postfach 32640
65022 Wiesbaden

Arbeitsgemeinschaft der
Ausländerbeiräte Hessen -
Landesausländerbeirat

Geschäftsstelle:
Kaiser-Friedrich-Ring 31
65185 Wiesbaden
Telefon: 0611/98 99 5-0
Telefax: 0611/98 99 5-18
agah@agah-hessen.de
www.agah-hessen.de

Wiesbaden, den 16. November 2010

Anhörung zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Hessisches Ausbildungsförderungsgesetz (HAföG), Drucks. 18/2714

Ihr Schreiben vom 07.10.2010

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

wir danken Ihnen für Ihr o.g. Schreiben und freuen uns, dass Sie uns Gelegenheit zur Stellungnahme einräumen. Die vorgesehene Landesausbildungsförderung wird von der agah grundsätzlich begrüßt.

Der demographische Wandel wird zu einer starken Zunahme des Bedarfs an Fachkräften führen. Demographische Veränderungen haben zwar eine sehr lange Vorlaufzeit, vorhandene Bildungspotenziale müssen jedoch bereits jetzt und jederzeit optimal ausgeschöpft werden, um die entstehenden Lücken zukünftig ausgleichen zu können. Jeder erfolgreiche Abschluss eines zur allgemeinen Hochschulreife oder zur Fachhochschulreife führenden Bildungsganges ist von Bedeutung.

Nach den Ergebnissen der Shell-Jugendstudie 2010 öffnet sich die Schere zwischen den sozialen Milieus immer weiter. Für die von uns vertretene Gruppe der Zugewanderten gilt, dass der Bildungserfolg keine vorrangige Frage des Migrationshintergrundes ist, sondern eine Frage der sozialen Herkunft. Für Deutsche ohne Migrationshintergrund sieht das ganz ähnlich aus. In Deutschland (und auch in Hessen) hängt der Bildungserfolg so stark wie in keinem anderen Land von der jeweiligen sozialen Herkunft der Jugendlichen ab.

Der Abschluss eines zur allgemeinen Hochschulreife oder zur Fachhochschulreife führenden Bildungsganges darf aber nicht durch die ökonomische Situation der Eltern vorgegeben sein oder davon abhängen. Um den

Bankverbindung:
SEB Wiesbaden
Konto 103 197 3100
BLZ 510 101 11

Bildungserfolg aller Kinder und Jugendlichen zu gewährleisten, müssen finanziell schlecht gestellte Eltern deshalb unterstützt und entlastet werden. Bildungserfolg darf nicht von Geldmitteln abhängen oder zum Scheitern verurteilt sein, wenn es daran fehlt.

Die Anschaffung insbesondere teurer technischer Hilfsmittel oder die Teilnahme an zusätzlichen Bildungsangeboten können durch die Landesausbildungsförderung aufgefangen werden.- Dies trägt zur Chancengleichheit der Schülerinnen und Schüler bei.

Zu § 4 des Gesetzentwurfs für ein Hessisches Ausbildungsförderungsgesetz:

In § 4 des Gesetzentwurfs für ein Hessisches Ausbildungsförderungsgesetz ist vorgesehen, dass die Landesausbildungsförderung auf Antrag gewährt wird. Insoweit appellieren wir, dass dieses Antragserfordernis umfassend bekannt gemacht wird und Antragstellung und -bearbeitung unbürokratisch erledigt werden können. Gerade zugewanderte Eltern oder alleinerziehende Elternteile mit noch geringen Deutschkenntnissen könnten sonst möglicherweise im Nachteil sein.

Abschließend geben wir zu bedenken, dass Ziele wie Chancengleichheit und Bildungsgerechtigkeit allein durch eine Landesausbildungsförderung nicht tatsächlich realisiert werden können. Mit der Konzentration nur auf finanzielle Problempunkte lässt sich dies nicht erreichen, vielmehr wären weitere Schritte notwendig, um den Erfolg von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund im schulischen Bereich voranzubringen.

Wir würden uns freuen, wenn unsere Anregungen Berücksichtigung finden würden.

Mit freundlichen Grüßen



Corrado Di Benedetto
Vorsitzender



arge · Postfach 29 60 · 65019 Wiesbaden

An den
Vorsitzenden des Sozialpolitischen Ausschusses
Herrn Dr. Andreas Jürgens MdL
Hessischer Landtag
Postfach 32 40
65022 Wiesbaden

Ihr Zeichen: I A 2.1
Ihre Nachricht vom: 7. Oktober 2010
Unser Zeichen: IV-Ha

Ansprechpartner: Andreas Haberl
Telefon: 0611 136-195
Telefax: 0611 136-8195
E-Mail: andreas.haberl@
hwk-wiesbaden.de

Datum: 16. November 2010

Anhörung zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Hessisches Ausbildungsförderungsgesetz (HaföG), Drucks. 18/2714

Sehr geehrter Herr Dr. Jürgens,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Zusendung des oben genannten Gesetzentwurfs im Rahmen der Anhörung vor dem Sozialpolitischen Ausschuss des Hessischen Landtages. Gerne nehmen wir die Gelegenheit der Anhörung wahr und möchten zum Gesetzentwurf wie folgt Stellung nehmen:

Ein Schulbesuch führt zu erheblichen Kosten für Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern. Dies betrifft insbesondere Kosten für Fahrten zur Schule, für Lernmittel, die von der Lernmittelfreiheit ausgenommen sind, für die Grundausstattung an Fachbüchern, die Anschaffung höherwertiger technischer Hilfsmittel oder beispielsweise mehrtägige Schulfahrten.

Vor diesem Hintergrund begrüßen wir grundsätzlich die in oben genanntem Gesetz vorgesehene Landesausbildungsförderung für Schülerinnen und Schüler aus einkommensschwächeren Familien, da diese am wenigsten für die genannten Kosten aufkommen können. Die vorgesehene Landesausbildungsförderung soll dabei der Gruppe von Schülerinnen und Schülern zukommen, die ihre allgemeine Hochschulreife oder ihre Fachhochschulreife erhalten wollen. Hierzu soll ein monatlicher Zuschuss von 50 Euro bis 100 Euro zur Deckung von Kosten gewährt werden, die ausschließlich im Zusammenhang mit dem Schulbesuch entstehen. Dagegen spricht nichts.

Wir dürfen in diesem Zusammenhang allerdings darauf hinweisen, dass das Erreichen eines Schulabschlusses, der die Studienberechtigung mit einschließt, zwar grundsätzlich erstrebenswert ist, aber in der Bundesrepublik Deutschland ebenso eine Vielzahl an hochqualifizierten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern benötigt werden, die ihren Werdegang über die berufliche Ausbildung vollzogen haben. Deutschland braucht mehr Akademiker – so lauten oft die Forderung aus Politik und Gesellschaft. Gerade die Organisa-

DAS HANDWERK
DIE WIRTSCHAFTSMACHT. VON NEBENAN.

Seite 2 - Schreiben der Arbeitsgemeinschaft der Hessischen Handwerkskammern vom 16. Nov. 2010

tion für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) suggeriert Jahr für Jahr, dass Deutschland im internationalen Vergleich zu wenig Hochqualifizierte habe und den Anteil der Hochschulabsolventen bzw. die Akademikerquote steigern müsse. Hierin sehen wir eine falsche Weichenstellung, die die Gleichwertigkeit allgemeiner und dualer Berufsausbildung untergräbt. So hat das Institut der deutschen Wirtschaft ganz aktuell die Bildungsrenditen in Deutschland untersucht und ist dabei zu dem Ergebnis gekommen, dass

- die Arbeitslosenquote von Meistern und Technikern geringer ist als die der Akademiker,
- die Bildungsrendite, also der Prozentsatz, mit dem sich das während der Ausbildung entgangene Einkommen durch höhere Verdienste nach der Ausbildung verzinst, für Meister und Techniker höher ist, und
- eine Aufstiegsfortbildung sich schneller amortisiert als ein Studium, nämlich im Alter von durchschnittlich 40 Jahren. Ein Akademiker hat seinen Einkommensverzicht dagegen erst mit 43 Jahren aufgeholt.

Die Tendenz, leistungsstärkere Schülerinnen und Schüler länger in der Schule zu halten und zu höheren und vermeintlich für sie besseren Abschlüssen zu führen, ist daher aus unserer Sicht vor dem Hintergrund des Demografie bedingten Fachkräftemangels auch im nichtakademischen Bereich und vor dem geschilderten Hintergrund deutlich in Frage zu stellen.

An der für den 2. Dezember 2010 geplanten mündlichen Anhörung Ihres Ausschusses wird für die Arbeitsgemeinschaft der Hessischen Handwerkskammern Herr Dr. Martin Pott, Geschäftsführer der Handwerkskammer Wiesbaden, teilnehmen.

Für Fragen stehen wir aber gerne auch schon im Vorfeld zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Bernd Ehinger
Präsident



Harald Brandes
Geschäftsführer

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V. • Friedrichstraße 24 • 65185 Wiesbaden

Stellungnahme

Wiesbaden, den 12.11.2010

Anhörung zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Hessisches Ausbildungsförderungsgesetz (HaföG), Drucksache 18/2714

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum o.g. Gesetzentwurf der Fraktion der SPD eine Stellungnahme abgeben zu können.

Die Gesetzesinitiative und die Zielsetzung des Gesetzentwurfes sind aus Sicht der Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. uneingeschränkt zu begrüßen. Durch die beabsichtigte Förderung einkommensschwacher Familien bzw. Schülerinnen und Schüler kann zumindest ansatzweise der Gefahr begegnet werden, dass schulische Werdegänge – und damit Lebenschancen – vornehmlich durch die Einkommenssituation der Betroffenen vorgegeben werden. Das Gesetz nimmt den Auftrag aus Art. 59 Abs. 2 der Hess. Verfassung auf, wonach schulische Zugänge nur von der Eignung des Schülers abhängig zu machen sind – und eben nicht von seiner sozialen Herkunft und der Einkommenssituation seiner Eltern oder sonstiger Unterhaltsverpflichteter. Die beabsichtigten Regelungen entsprechen überdies dem grundgesetzlich verankerten Sozialstaatsprinzip.

1. Abgesehen von der Übergangsvorschrift gem. § 6 erscheint der Gesetzentwurf in sich schlüssig und verwaltungstechnisch praktikabel.
2. In der Übergangsvorschrift gem. § 6 des Entwurfes ist vorgesehen, die Landesausbildungsförderung (nur) Schülerinnen und Schülern zu gewähren, die ab dem Schuljahr 2011/2012 *erstmalig* in einen Bildungsgang nach § 2 Abs. 2 eintreten. Diese Regelung berücksichtige – so die Begründung des Entwurfs –, dass die Landesausbildungsförderung den Eltern und Schülerinnen und Schülern bei der Einschätzung helfen soll, unter welchen finanziellen Belastungen der Besuch der o.g. studienqualifizierenden Bildungsgänge erfolgt. Regelung und Begründung überzeugen allerdings kaum und sind auch mit den unter § 1 des Entwurfes festgelegten Zielen und Grundsätzen schwer in Einklang zu bringen. Wenn die Ausbildungsförderung jungen Menschen und ihren Eltern helfen soll, einen zur allgemeinen Hochschulreife oder der Fachhochschulreife führenden Bildungsgang erfolgreich abzuschließen, dann besteht dieser Unterstützungsbedarf gleichermaßen auch bei einkommensschwachen Schülerinnen und Schülern, die sich bereits in der Sekundarstufe II befinden. Die Gefahr eines Abbruchs von Schulbildung aufgrund wirtschaftlicher Probleme wiegt ebenso schwer wie die erstmalige Nichtaufnahme ei-



Diakonie 



Landesverband
der Jüdischen
Gemeinden in
Hessen K.d.ö.R.

Liga der
Freien Wohlfahrtspflege
in Hessen e. V.

Friedrichstraße 24
65185 Wiesbaden

Fon: 0611/30814-34

Fax: 0611/30814-74

info@liga-hessen.de

www.liga-hessen.de

Konto-Nr. 41067101
BLZ 51091500
Rheingauer Volksbank eG
Geisenheim

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

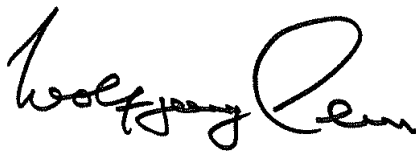
Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V. • Friedrichstraße 24 • 65185 Wiesbaden

nes entsprechenden Bildungsganges. Überdies dürfte die derzeit vorgesehene Übergangsregelung nur schwer mit dem verfassungsrechtlich verankerten Gleichbehandlungsgebot zu vereinbaren sein. Wir empfehlen daher, mit Inkrafttreten des Gesetzes auch die diejenigen Schülerinnen und Schüler zu fördern, für die die Anspruchsvoraussetzungen gem. § 2 Abs. 2 des Entwurfes bereits vorliegen.

- Wir regen an, auch auf Bundesebene initiativ zu werden, um den Ausschlusstatbestand unter § 2 Abs. 1a des Bundesausbildungsförderungsgesetzes im Sinne des vorliegenden Gesetzentwurfes zu verändern. Eine landesrechtliche Sonderregelung könnte damit – im Sinne des § 2 Abs. 5 des Entwurfes – wieder entbehrlich werden.

Soweit unsere Anmerkungen. Wir wünschen viel Erfolg bei der Umsetzung Ihrer Gesetzesinitiative.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Wolfgang Gern

Vorstandsvorsitzender der Liga der Freien
Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.



Diakonie 



**Liga der
Freien Wohlfahrtspflege
in Hessen e. V.**

Friedrichstraße 24
65185 Wiesbaden

Fon: 0611/30814-34

Fax: 0611/30814-74

info@liga-hessen.de

www.liga-hessen.de

Konto-Nr. 41067101
BLZ 51091500
Rheingauer Volksbank eG
Geisenheim

Ausschussvorlage KPA/18/19

neue normal.dot für W:\DOTs und P:\VorlagenVon: Elke.Ohligier@dgb.de
Gesendet: Freitag, 19. November 2010 10:05
An: Wiekhorst, Annette (HLT); Schlaf, Jürgen (HLT)
Cc: Matthias.Koerner@dgb.de
Betreff: Stellungnahme des DGB Hessen / Gesetzentwurf SPD-Fraktion für ein Hess.
Ausbildungsförderungsgesetz (HaföG)

Wichtigkeit: Hoch

Stellungnahme zum

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Hessisches
Ausbildungsförderungsgesetz (HaföG), Drucks. 18/2714

(Hessischer Landtag, Sozialpolitischer Ausschuss, Aktenzeichen I A 2.1)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der DGB Hessen begrüßt die grundsätzliche Absicht des Gesetzentwurfs. Wir bedauern jedoch die ausschließliche Fokussierung auf Bildungsgänge der gymnasialen Oberstufe, da dadurch Bildungsgänge, die ebenfalls zum Erwerb der Hochschulreife oder der Fachhochschulreife führen - etwa die zweijährige höhere Berufsfachschule - von vornherein ausgeschlossen sind.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Matthias Körner

Referatsleiter Bildung und Berufliche Bildung

i.A. Elke Ohligier

DGB-Bezirk Hessen-Thüringen

Referat Bildung / Berufliche Bildung

Wilhelm-Leuschner-Straße 69-77

60329 Frankfurt am Main

Tel.: 069 27 30 05 -25

Fax: 069 27 30 05 -45

E-Mail: Elke.Ohligier@dgb.de

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Hessisches Ausbildungsförderungsgesetz (HAföG).

Ausbildungsförderungsgesetz

Der vorliegende Gesetzesentwurf trägt dazu bei, die finanziellen Mehrbelastungen der Schülerinnen und Schüler, die in Armut leben, zu vermindern.

Der Deutsche Kinderschutzbund Landesverband Hessen e.V. unterstützt dieses Vorhaben ausdrücklich und unterstreicht die Notwendigkeit Kindern und Jugendlichen, die in Armut leben, mehr Chancen der Qualifizierung zu ermöglichen.

Allerdings grenzt der angestrebte Ansatz eine Zahl der Kinder aus, die den erweiterten Hauptschulabschluss erreicht haben und durch den weiteren Schulbesuch den Realschulabschluss erlangen könnten. Auch hier fallen Kosten an, die nicht immer gedeckt werden können und die, insbesondere, wenn die Kinder schon älter sind, nicht mehr übernommen werden. Um ihre Familien finanziell nicht länger zu belasten, nehmen sie manchmal Ausbildungsplätze an, trotz ihrer guten Prognosen für einen weiteren Bildungsabschluss.

Ebenso müssen gerade für Kinder, die Leistungen nach § 3 Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, finanzielle Unterstützungen ermöglicht werden. Ihre Sprachkompetenzen müssen gezielt gefördert werden, damit sie zunächst den Hauptschulabschluss erreichen können und sich für sie anschließend weitere Möglichkeiten zur Qualifizierung eröffnen. Außerdem müssen Jugendliche unterstützt werden, die anderen Bildungsgänge zur Qualifizierung besuchen z.B. Eibe, Schubklassen. Die Förderung darf nicht ausschließlich auf Asylbewerberkinder die sich in Hochschul- und Fachhochschulausbildung befinden, beschränkt werden.

Das Bildungspotenzial junger Migranten und Migrantinnen darf nicht dadurch eingegrenzt werden und vernachlässigt werden.

Darüber hinaus ist darauf zu achten, dass in den bisherigen Fördermöglichkeiten für anerkannte Flüchtlinge Beschränkungen durch die Dauer ihres Aufenthaltes seit Anerkennung entstehen können, die die Förderung im Rahmen der bundesgesetzlichen Möglichkeiten ausschließen. Dies kann zu Ausbildungs- und Schulabbrüchen führen. Junge Flüchtlinge können so dazu gezwungen werden, ihre Ausbildungen aufzugeben, um genügend Geld für ihren Lebensunterhalt einschließlich Mietzahlungen zu haben.

Es ist außerdem zu berücksichtigen, dass bei der Wahl einer schulischen Ausbildung die Kosten der Ausbildung, die immer zusätzliche Gelder erforderlich machen, nicht von den Eltern getragen werden können und so auch hier eine Förderung als Zuschuss zu den allgemeinen Kosten in der Gesetzesvorlage berücksichtigt werden sollte.

Anmerkungen im Einzelnen:

§ 1 Ziele und Grundsätze

Es sollten auch die im Text angeführten weiteren Personengruppen aufgenommen werden.

§ 2 Anspruchsvoraussetzungen

(2) Erweiterung auf mittleren Bildungsabschluss

Es reicht nicht, nur die höheren Bildungsabschlüsse / Berufsausbildungen zu unterstützen.

Es ist ebenso notwendig, Jugendliche zu fördern, die durch ihre Lebensumstände bedingt,

Deutscher Kinderschutzbund Landesverband Hessen e.V., Gebrüder-Lang-Str. 7, 61169 Friedberg

weitere Förderungen benötigen, um auch mittlere Bildungsabschlüsse erreichen zu können.

(4)

4. Personen, die vor Ablauf von vier Jahren Aufenthalt in der BRD anerkannt wurden und sich in Ausbildung oder Studium befinden.

B. Besonderer Teil

In der Tabelle fehlen unseres Erachtens bei den Kosten eintägiger Schulveranstaltungen die Fahrkosten zu schulischen Veranstaltungen, die gerade bei Theaterbesuchen und anderen Veranstaltungen, an anderen Orten als der Schule, hoch sein können.

Der Deutsche Kinderschutzbund begrüßt die Unterstützung der Kinder und Jugendlichen. Wir sehen darin ein Zeichen für die Umsetzung der Kinderrechte, insbesondere das Recht auf Bildung und Chancengleichheit.

gez.

Verone Schöninger

Landesvorsitzende

Deutscher Kinderschutzbund

Landesverband Hessen e.V.

Stand: 18.11.2010

Deutscher Kinderschutzbund Landesverband Hessen e. V.

Gebrüder-Lang-Straße 7, 61169 Friedberg

Tel.: 06031/18733

Fax: 06031/722649

Email: Kinderschutzbund.LV-Hessen@t-online.de

www.kinderschutzbund-hessen.de



Hessen-Caritas * Friedrichstraße 24 * 65185 Wiesbaden

Hessischer Landtag
z. Hd. Herrn Schlaf
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

19.11.2010

Stellungnahme der Hessen-Caritas zur Anhörung des Sozialpolitischen Ausschusses des Hessischen Landtages

- **zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Hessisches Ausbildungsförderungsgesetz (HAföG) (Drs. 18/2714) und**
- **zum Änderungsantrag der Fraktion der SPD zu dem Gesetzentwurf der SPD für ein Hessisches Ausbildungsförderungsgesetz.**

1. Bereits der erste Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung stellte fest: „Der Zugang zu höherwertigen Schul-, Ausbildungs- und Berufsabschlüssen wie auch der Zugang zum Studium ist nach wie vor stark durch Herkunft, Bildungsstand und berufliche Stellung der Eltern bestimmt.“ (Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung, Lebenslagen in Deutschland, 2001, S 135) Eine der Ursachen hierfür ist auch die finanzielle Belastung, die mit dem Besuch einer weiterführenden Schule für einkommensschwache Familien entsteht.

2. Mit dem Gesetzentwurf sollen Schülerinnen und Schüler aus einkommensschwachen Familien finanziell unterstützt werden, damit die Entscheidung für eine Ausbildung, die zur allgemeinen Hochschulreife oder Fachhochschulreife führt, nicht an finanziellen Erwägungen scheitert. Diese Intention des Gesetzes steht in Übereinstimmung mit der normativen Vorgabe der Hessischen Verfassung, die in Art. 59 Abs. 2 vorgibt, dass „der

Vorstand:
Dr. Hejo Manderscheid

Geschäftsstelle:
Friedrichstraße 24
65185 Wiesbaden
Fon: 0611 174 208
lisa.uphoff@hessen-caritas.de



Zugang zu den Mittel-, höheren und Hochschulen (..) nur von der Eignung des Schülers abhängig zu machen“ ist. Es entspricht dem Ziel der Herstellung von Chancengerechtigkeit, wenn Zugangsbarrieren, die in der materiellen Situation von Schülerinnen und Schülern bzw. deren Familien begründet sind, durch den Gesetzgeber beseitigt werden.

3. Mit dem Gesetzentwurf soll eine Lücke im Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) geschlossen werden. § 2 Abs. 1a des Bundesausbildungsförderungsgesetzes schließt aus, dass Schülerinnen und Schüler, die bei ihren Eltern wohnen, Ausbildungsförderung erhalten können. Dieser Ausschluss im Bundesausbildungsförderungsgesetz ist nicht nachvollziehbar, da das Wohnen bei den Eltern zwar die mit der Ausbildung verbundenen Kosten senkt, aber dennoch mit der Ausbildung verbundene Kosten entstehen. Das Land Hessen sollte daher über den Bundesrat aktiv werden, damit diese Lücke bundesweit geschlossen wird.

4. Mit dem Änderungsantrag wird der Kreis der Leistungsberechtigten ausgeweitet. Die Ausweitung wird damit begründet, dass der vorgelegte Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes keine ausreichende Förderung von Schülerinnen und Schülern enthält.

Die Bundesregierung hat mit ihrem Gesetzentwurf in § 28 SGB II-E mit der Gewährung von Bildungs- und Teilhabeleistungen eine langjährige Forderung des Caritasverbandes umgesetzt. Eine ausführliche Bewertung des Gesetzentwurfes der Bundesregierung und der Bildungs- und Teilhabeleistungen hat der Deutsche Caritasverband vorgelegt und Veränderungsvorschläge gemacht. So sind die Schülerbeförderung (keine Erwähnung im Gesetzentwurf) und die Lernförderung (§ 28 Abs. 4 SGB II-E) unzureichend geregelt. Nach Auffassung der Hessen-Caritas deckt auch der für den Schulbedarf (§ 28 Abs. 3 SGB II-E) vorgesehene Betrag nicht die tatsächlichen Kosten.



Für Schülerinnen und Schüler in den weiterführenden Schulen sind die Beförderungskosten ein erheblicher Kostenfaktor. Die Regelleistungen des SGB II berücksichtigen die Fahrtkosten nicht im tatsächlichen Umfang. Ein Ausbildungsförderungsgesetz sollte deshalb die Beförderungskosten als einen eigenständigen Betrag bewerten. Es ist sinnvoll, auch die Kinder mit SGB II-Bezug in der 10. Klasse bzw. der G8 Gymnasien nach der 8. Klasse einzubeziehen.

Die Ausweitung der leistungsberechtigten Personen durch den Änderungsantrag wird seitens der Hessen-Caritas vor dem Hintergrund des Gesetzentwurfes der Bundesregierung begrüßt. Die bundesgesetzliche Regelung und eine ergänzende landesgesetzliche Regelung dürften zu einer wesentlichen Verbesserung der finanziellen Situation von Schülerinnen und Schülern einkommensschwacher Familien führen. Allerdings sollte auch hier das Land sich über den Bundesrat für eine Verbesserung des Gesetzentwurfes der Bundesregierung einsetzen, so dass die ergänzende Unterstützung durch das Land dann entfallen könnte.

5. Kritisch zu bewerten ist § 6 des Gesetzentwurfes für ein Hessisches Ausbildungsförderungsgesetz. § 6 sieht vor, dass die Landesausbildungsförderung nur den Schülerinnen und Schülern zu gewähren ist, „die ab dem Schuljahr 2011/2012 erstmalig in einen Bildungsgang nach § 2 Abs. 2 eintreten“. Dies soll Eltern unterstützen, sich für den Eintritt in einen höheren Bildungsgang zu entscheiden. Schülerinnen und Schüler, die sich bereits in den Bildungsgängen befinden „wird keine Landesausbildungsförderung gewährt.“

Diese Regelung und die Begründung hierzu sind für die Hessen-Caritas nicht überzeugend und sollte korrigiert werden. Das Ziel des Gesetzes ist nach § 1 doch Schülerinnen und Schülern zu helfen, „einen zur allgemeinen Hochschulreife oder der Fachhochschulreife führenden Bildungsgang erfolgreich abzuschließen, wenn ihnen die



für die Lebensunterhaltung und Ausbildung erforderlichen Mittel anderweitig nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen“. Dieses Ziel muss alle Schülerinnen und Schüler umfassen, da ein Unterstützungsbedarf auch bei den Schülerinnen und Schülern besteht, die sich bereits in der Sekundarstufe II befinden. Schließlich ist deren materielle Lage nicht besser als die der Schülerinnen und Schüler, die zum Schuljahr 2011/2012 erstmalig in den Bildungsgang eintreten. Die im Gesetzentwurf angezielte Ungleichbehandlung hält die Hessen-Caritas für problematisch. Man sollte daher allen Schülerinnen und Schülern eine Landesausbildungsförderung zugestehen, die „einen studienqualifizierenden Bildungsgang der Oberstufe“ besuchen (§ 2 Abs. 2 HAföG).

6. Die Hessen-Caritas begrüßt die Gesetzesinitiative und kann sich uneingeschränkt mit der Zielsetzung identifizieren.

Hejo Manderscheid

Dr. Hejo Manderscheid
Vorsitzender